



Satzung

über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

vom 27.07.2022

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 i.V.m. § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 jeweils unter Berücksichtigung aller Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 27.07.2022 folgende Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Mit der Satzung als örtliche Bauvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO wird aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründe, die sich aus § 37 Abs. 1 LBO ergeben, die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen modifiziert.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich

in Schömburg auf die beiden im Lageplan ausgewiesenen unüberplanten Innenbereiche und die Baugebiete Ob Gassen, Gassen, Gassen II, Gutleutgarten, Egerten, Brunnenstraße, Brühlen, Brühlen I, Brühlen II, Brühlen III, Brühlen IV, Färbergärten-Bartwiese, Kochenwinkel, Grund, Eichbühl und Ziegelwasen und die zum aktuellen Zeitpunkt in der Planung befindlichen Baugebiete Brühlgärten und Brühlen IV-Erweiterung

in Schörzingen auf den im Lageplan ausgewiesenen unüberplanten Innenbereich und die Baugebiete Katzenbol II, Katzenbol I mit östl. Teil, Brühl-Bühlwiesen mit Erweiterung, Lehenbrunnen, Oberhohenbergstraße, Sulzbachweg und Vor Aspen sowie auf das zum aktuellen Zeitpunkt in der Planung befindlichen Baugebiete Lehenbrunnen II und Pfarrscheuerareal.

(2) Diese Satzung ist nicht anzuwenden für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer örtlichen Bauvorschrift, sofern deren Regelungen bezüglich der Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze über den Festsetzungen dieser Satzung liegen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat eine Ausnahme von Abs. 2 zulassen.

§ 3 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

(1) Sowohl für alle Bebauungsplangebiete als auch für die unüberplanten Innenbereiche wird die Stellplatzverpflichtung (§ 37 Abs. 1 LBO) auf

1,5 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche von 50 bis 80 qm

und auf

2 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche von über 80 qm

erhöht.

Bei Wohnungen bis zu einer Wohnfläche von 50 qm ist 1 Stellplatz erforderlich.

Bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze pro Gebäude mit mindestens 1 Wohnung ist ab 0,5 auf ganze Zahlen aufzurunden.

(2) Über Ausnahmen von der Stellplatzverpflichtung nach Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(3) Offene Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen.

§ 4 Abstellplätze für Fahrräder

Für Fahrradstellplätze gilt § 74 LBO entsprechend. Die Anzahl der zu errichtenden Kfz-Stellplätze kann nicht durch die Bereitstellung von Abstellplätzen für Fahrräder reduziert werden.

§ 5 Garagen und Carports

Garagen und Carports gelten gleichermaßen als Stellplätze. Die Regelungen der Garagen-VO Baden-Württemberg sind einzuhalten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schömburg, den 27.07.2022

Sprenger
Bürgermeister